

SATZUNG VON BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN KV PANKOW

BESCHLOSSEN AM 24.02.2026

§ 1 NAME, SITZ UND TÄTIGKEIT

- (1) Der Kreisverband führt den Namen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN KV PANKOW (Landesverband Berlin). Die Kurzform lautet B'90/GRÜNE PANKOW.
- (2) Der Kreisverband Pankow ist eine Bezirksgruppe gemäß § 9 der Landessatzung des Landesverbandes Berlin der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und ein Kreisverband gemäß § 10 der Bundessatzung dieser Partei.
- (3) Der Kreisverband ist in seiner Tätigkeit grundsätzlich autonom, sofern er nicht gegen die politischen Grundsätze und Programme von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN verstößt. Die Satzungen des Landesverbandes Berlin und des Bundesverbandes einschließlich Frauenstatut, Vielfaltsstatut, Urabstimmungsordnung, Beitrags- und Kassenordnung sowie die Landesschiedsgerichtsordnung sind für den Kreisverband verbindlich und finden sinngemäß Anwendung. Davon abweichende Regelungen sind, soweit zulässig, nur durch die Satzung, die Geschäftsordnung und die Abgabenordnung des Kreisverbandes möglich.
- (4) Der Sitz und das Tätigkeitsgebiet ist der Bezirk Pankow von Berlin.

§ 2 ZWECK UND AUFGABEN

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN KV PANKOW erstreben auf der Basis des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland die Teilnahme an der politischen Willensbildung, insbesondere durch die Beteiligung an Wahlen. Dabei verfolgen sie die in ihren Programmen (Grundsatzprogramm, Bundes-, Landes-, Kommunalprogramme) niedergelegten Ziele.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Jeder Mensch, der die politischen Ziele und Grundsätze der Partei anerkennt (Grundkonsens, Satzung, Programme) und keiner anderen Partei angehört, kann Mitglied werden.
- (2) Der Eintritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN KV PANKOW unter Anerkennung von Programm, Grundkonsens und Satzung. Die Eintrittserklärung ist mit ihrem Eingang in der Geschäftsstelle von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN KV PANKOW wirksam zugegangen. Das neue Mitglied hat sämtliche Mitgliedsrechte und -pflichten, sobald der Kreisvorstand dem Antrag zustimmt. Über die Aufnahme entscheidet der Kreisvorstand schnellstmöglich. Die Zurückweisung der Eintrittserklärung ist schriftlich zu begründen. Auf Antrag der/des von der Zurückweisung Betroffenen entscheidet über die Aufnahme die Kreismitgliederversammlung (KMV) mit einfacher Mehrheit. Gegen die Entscheidung der KMV kann das Landesschiedsgericht angerufen werden.
- (3) Die Mitgliederverwaltung erfolgt unter Verwendung der aktuellen Mitgliederverwaltungssoftware durch die befugten Personen auf Kreis-, Landes- und Bundesebene (i.d.R. sind dies die Kreisgeschäftsführung sowie die Mitgliederverwaltung und das Finanzreferat des Landesverbandes Berlin).
- (4) Die Kandidatur für eine konkurrierende Partei oder Wahlliste ist mit der Mitgliedschaft bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nicht vereinbar.

§ 4 ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss, Streichung oder Tod.
- (2) Die Streichung der Mitgliedschaft kann durch den Vorstand erfolgen, wenn das Mitglied nach mindestens sechsmonatigem Beitragsrückstand trotz zweifacher Mahnung den fälligen Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt.

§ 5 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht,

- an der politischen Willensbildung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN KV PANKOW in der üblichen Weise, z.B. durch Aussprachen, Anträge, Abstimmungen und Wahlen, mitzuwirken,
- an allen Sitzungen von Arbeitsgemeinschaften und Gremien teilzunehmen,
- sich mit anderen Mitgliedern in Arbeitsgemeinschaften und Stadtteilgruppen zu organisieren,
- sich für alle satzungsgemäß vorgesehenen Funktionen zur Wahl zu stellen,
- sein Stimmrecht nach § 6 dieser Satzung wahrzunehmen.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht,

- den Grundkonsens von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die in den Programmen festgelegten Zielen zu vertreten,
- die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Parteiorgane anzuerkennen,
- den Beitrag nach der Bundes- und Landessatzung bzw. den vom Kreisverband festgesetzten besonderen Beitrag pünktlich zu zahlen.

(3) Jedes Mitglied gibt bei Eintritt in der Regel eine gültige E-Mail-Adresse an und teilt spätere Änderungen unverzüglich der Kreis- oder Landesgeschäftsstelle mit, um eine schnelle Kommunikation und zuverlässige Erreichbarkeit für satzungsgemäße Mitteilungen und Informationen über Maßnahmen zur Erfüllung des Verbandszwecks zu gewährleisten.

(4) Mandatsträger*innen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der Bezirksverordnetenversammlung Pankow bzw. Stadträt*innen und Bürgermeister*innen leisten neben ihren satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen Sonderbeiträge an den Kreisverband. Die Höhe der Sonderbeiträge wird von der Kreismitgliederversammlung in der Abgabenordnung bestimmt. Eine Diätenkommission entscheidet im Einzelfall, ob eine Absenkung der Beiträge der Abgabenordnung entspricht. Näheres regelt die Abgabenordnung.

§ 6 WAHRNEHMUNG DES STIMMRECHTS

(1) Jedes Mitglied legt gemäß § 5 Absatz 3 beim Landesverband Berlin von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN fest, in welcher Basisgruppe (Bezirksgruppe, Abteilung) es das Stimmrecht wahrnimmt.

- (2) Ein Mitglied, das sein Stimmrecht beim Kreisverband Pankow wahrnimmt, kann sein Stimmrecht in der Kreismitgliederversammlung bei Beschlüssen zu Bezirksprogrammen, Wahlen, Beauftragung von Delegierten und Gruppenbeschlüssen ausüben. Voraussetzung hierfür ist, dass das Stimmrecht nicht gemäß § 5 Absatz 3 der Berliner Landessatzung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf eine andere Bezirksgruppe oder Abteilung in Berlin übertragen worden ist.
- (3) Ein Mitglied, das seinen Hauptwohnsitz in einem Wahlkreis im Bezirk Pankow entsprechend dem Bundeswahlgesetz hat, kann sein Stimmrecht unabhängig von Absatz (2) bei der Aufstellung der Kandidat*innen für öffentliche Wahlen nach dem Bundeswahlgesetz in der Pankower Kreismitgliederversammlung ausüben. Im Falle, dass die Bezirksgrenzen nicht mit den Wahlkreisgrenzen übereinstimmen, muss dieses Stimmrecht nach dem Bundeswahlgesetz gegebenenfalls in einer gesonderten Versammlung aller Mitglieder eines Wahlkreises wahrgenommen werden.

§ 7 FREIE MITARBEIT

- (1) Die Mitarbeit bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN KV PANKOW steht auch Nichtmitgliedern offen (freie Mitarbeiter*innen).
- (2) Freie Mitarbeiter*innen haben das Recht, sich an der politischen Willensbildung innerhalb der Partei zu beteiligen. Sie haben bei allen inhaltlichen und projektbezogenen Fragen Mitspracherecht sowie das Recht auf Informationen durch die Partei für den Arbeitsbereich der freien Mitarbeit betreffenden Inhalte.

§ 8 ORGANE DES KREISVERBANDES

- (1) Organe des Kreisverbandes Pankow von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sind:
 - die Kreismitgliederversammlung (§ 9),
 - der Kreisvorstand (§ 10),
 - die Stadtteilgruppen (§ 11),
 - die Arbeitsgemeinschaften (§ 12),
 - der Koordinationsrat (§ 13),
 - die Frauenvollversammlung (§ 14),
 - die Gesamtheit der Mitglieder (§ 15).

§ 9 KREISMITGLIEDERVERSAMMLUNG (KMV)

- (1) Die Kreismitgliederversammlung ist oberstes Organ von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN KV PANKOW. Sie besteht aus den Mitgliedern des Kreisverbandes. Jedes Mitglied, das sein Stimmrecht gemäß § 5 Absatz 3 der Berliner Landessatzung im KV Pankow ausübt, hat Antrags- und Stimmrecht.
- (2) Die Kreismitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Auf schriftliches Verlangen von wenigstens 20 Mitgliedern hat der Vorstand eine außerordentliche Kreismitgliederversammlung einzuberufen. Auf einer solchen außerordentlichen Kreismitgliederversammlung sind Wahlen und Abstimmungen zur Satzung unzulässig.
- (3) Zu den Kreismitgliederversammlungen ist jedes Mitglied sieben Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung in Textform einzuladen.
- (4) Die Kreismitgliederversammlung tagt grundsätzlich öffentlich, solange der Kreisvorstand keine abweichende Regelung trifft. Auf Antrag stimmt die Kreismitgliederversammlung in der Sitzung über die Öffentlichkeit der Versammlung ab.
- (5) Die Kreismitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (6) Die Aufgaben der Kreismitgliederversammlung sind insbesondere:
 - die Beschlussfassung über das bezirkliche Wahlprogramm,
 - die Beschlussfassung über politische Grundsätze und die strategische Ausrichtung,
 - die Beschlussfassung über die Liste zur Wahl der Bezirksverordnetenversammlung und der Direktkandidat*innen für das Abgeordnetenhaus von Berlin,
 - die Nominierung von Bezirksamtsmitgliedern,
 - die Wahl und Abwahl des Kreisvorstandes, der Kreisvorsitzenden, des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin sowie der Rechnungsprüfer*innen,
 - die Wahl und Abwahl der Delegierten für die Bundesversammlung (Bundesdelegiertenkonferenz, BDK), für die Landesdelegiertenkonferenz (LDK) und für den Landesausschuss (LA),
 - die Beschlussfassung über Rechenschaftsberichte ihrer Organe und ihrer Vertreter*innen,

- die Beschlussfassung über Richtlinien im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen für die inhaltliche Arbeit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der Bezirksverordnetenversammlung Berlin-Pankow (BVV), für Bezirksamtsmitglieder, die von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nominiert wurden, und über Zählgemeinschaften bzw. Koalitionen in der BVV, an der die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beteiligt sein soll,
- die Beschlüsse über die Beiträge, soweit Landes- und Bundessatzung dies zulassen,
- die Verabschiedung des Haushaltsplanes (der Haushaltsplan ist in zwei Lesungen zu behandeln),
- die Beschlussfassung über die Entlastung des Kreisvorstandes und des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin.

- (7) Eigenständige Anträge müssen mindestens vier Tage vor der Kreismitgliederversammlung dem Vorstand zugegangen sein und werden schnellstmöglich den Mitgliedern online zugänglich gemacht. Antragsberechtigt sind der Kreisvorstand, die Arbeitsgemeinschaften, die Stadtteilgruppen, die Bezirksgruppe Nord der GRÜNEN JUGEND Berlin, von der Kreismitgliederversammlung eingesetzte Kommissionen sowie zwei Mitglieder des Kreisverbandes, die gemeinschaftlich einen Antrag stellen können, darunter mindestens eine Frau, wobei der Anteil an Frauen auszuweisen ist. Änderungsanträge können von jedem Mitglied gestellt werden.
- (8) Nicht fristgerecht eingereichte Anträge können als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Dringlichkeitsanträge können bis zum Beginn der Versammlung eingereicht werden. Die Dringlichkeit ist zu begründen. Über ihre Dringlichkeit entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.
- (9) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern durch Gesetz oder Satzung keine anderen Mehrheiten vorgegeben werden. Die Beschlüsse der Kreismitgliederversammlung sind zu dokumentieren und werden auf der Homepage des Kreisverbandes veröffentlicht.
- (10) Einmal im Jahr ist eine Kreismitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung durchzuführen. Die Einladungsfrist für die Jahreshauptversammlung beträgt vier Wochen. Die Jahreshauptversammlung wählt
 - den Kreisvorstand,
 - zwei Rechnungsprüfer*innen,

- das Basismitglied der Diätenkommission,
- die Delegierten für die Parteigremien auf Landes- und Bundesebene, regulär jedoch nicht die Delegierten und Ersatzdelegierten zur FLINTA-Konferenz des Landesverbandes Berlin.

Unbenommen von Satz 3 sind Vertagungen einzelner Wahlen oder Beschlüsse auf eine nachfolgende KMV aus zeitlichen Gründen zulässig sowie Nachwahlen auf ordentlichen KMVen.

§ 10 KREISVORSTAND (KVo)

- (1) Ab der regulären Vorstandswahl 2027 besteht der Vorstand aus zwei Vorsitzenden, einem*einer Schatzmeister*in, einem*einer Vielfaltsbeauftragten und einem*einer frauen- und genderpolitischen Sprecher*in sowie vier weiteren Mitgliedern. Sowohl die neun Vorstandsplätze als auch die beiden Plätze der Kreisvorsitzenden werden entsprechend dem Prinzip der Geschlechterparität nach § 16 dieser Satzung mindestparitätisch mit Frauen besetzt. Der KVo gibt sich eine Geschäftsordnung. Er regelt seine interne Arbeitsteilung.
- (2) Der Vorstand wird von einer Kreismitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren in geheimer Wahl gewählt. Die zwei Kreisvorsitzenden, der*die Schatzmeister*in, der*die Vielfaltsbeauftragte und der*die und der*die frauen- und genderpolitische Sprecher*in werden jeweils in einem gesonderten Wahlgang gewählt. Tritt ein Vorstandsmitglied von seinem*ihrem Amt zurück, soll die Nachwahl für den frei gewordenen Vorstandsplatz innerhalb von zwei Monaten erfolgen.
- (3) Bezirksverordnete und Stadträt*innen können keine Kreisvorsitzenden oder Schatzmeister*in sein.
- (4) Der gesamte Vorstand oder einzelne Mitglieder können jederzeit von der Kreismitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten abgewählt werden. Die Abwahl ist nur dann zulässig, wenn ein entsprechendes Abwahlbegehren in der Einladung zur Kreismitgliederversammlung angekündigt worden ist. Ergänzungswahlen sind in derselben Sitzung durchzuführen. Sie gelten bis zum Ende der ursprünglichen Wahlperiode. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (5) Die Kreisvorstandssitzungen sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit ist jedoch insbesondere auszuschließen:

- bei der Behandlung von Personalangelegenheiten,
- bei der Behandlung von Vertragsentwürfen bzw. Änderungsentwürfen zu bestehenden Verträgen,
- bei der Behandlung der Ergebnisse von angestellten Preisvergleichen,
- bei der Behandlung von Grundstücks- und Immobilienangelegenheiten (auch Mietverträgen),
- bei der Behandlung von Schlichtungsverfahren nach § 20 dieser Satzung, wenn eine Partei dies wünscht.

Der Ausschluss der Öffentlichkeit ist schriftlich zu begründen.

- (6) Ort und Zeit der Vorstandssitzungen sind dem Kreisverband in geeigneter Weise bekannt zu geben. Über Sitzungen des Kreisvorstandes sind Beschlussprotokolle zu führen. Diese sind auf Verlangen den Mitgliedern des Kreisverbandes auszuhändigen.
- (7) Die Mitglieder des Kreisvorstandes entscheiden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Sie sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend sind.
- (8) Der Kreisvorstand hat insbesondere die Aufgaben:
 - den Kreisverband nach außen zu vertreten,
 - die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu organisieren,
 - Diskussionen zur programmatischen Weiterentwicklung zu initiieren,
 - die Geschäfte des Kreisverbandes zu führen,
 - die Arbeit des Kreisverbandes zu koordinieren,
 - Wahlkämpfe vorzubereiten und zu koordinieren,
 - Beurkundungen nach den Wahlgesetzen vorzunehmen,
 - den Kreisverband gegenüber dem Landesverband und anderen Kreisverbänden zu vertreten und die Zusammenarbeit zu koordinieren,
 - das Zusammenwirken mit den Gremien des Landesverbandes zu gewährleisten,
 - die Kreismitgliederversammlung vorzubereiten, einzuberufen und durchzuführen,
 - der Kreismitgliederversammlung jährlich einen Bericht über seine Arbeit zu geben,

- die Beschlüsse der Kreismitgliederversammlung und die Ergebnisse von Urabstimmungen umzusetzen,
- Mitarbeiter*innen des Kreisverbandes einzustellen und zu führen.

§ 11 STADTTEILGRUPPEN (SGEN)

- (1) Die Stadtteilgruppen haben die Aufgabe, die Mitglieder zu vernetzen, die Mitarbeit im Kreisverband zu fördern, die Bindung zur Zivilgesellschaft vor Ort zu stärken und lokale politische Angelegenheiten zu bearbeiten. Der Kreisverband unterstützt die Stadtteilgruppen bei der Erfüllung dieser Aufgaben organisatorisch und finanziell. Die räumlichen Zuschnitte der Stadtteilgruppen regelt auf Vorschlag des Kreisvorstandes ein Beschluss der KMV. Dieser kann mit einfacher Mehrheit der KMV geändert werden.
- (2) Mitglied in einer SG sind alle Mitglieder des Kreisverbandes, die im jeweiligen Stadtteil wohnen oder sich ihm zuordnen. Ein Wechsel ist in der Regel einmal jährlich möglich und wird gegenüber der Geschäftsstelle erklärt.
- (3) Die Stadtteilgruppen berichten einmal pro Jahr der Kreismitgliederversammlung über ihre Arbeit.
- (4) Die Stadtteilgruppen wählen zwei gleichberechtigte Sprecher*innen. Mindestens einer der Sprecher*innen-Plätze ist mit einer Frau zu besetzen. Die Amtszeit beträgt ein Jahr.
- (5) Die SG-Sprecher*innen sind für die inhaltliche und organisatorische Vorbereitung der Treffen sowie für die Vertretung gegenüber anderen bündnisgrünen Parteigremien verantwortlich.
- (6) Treffen sollen regelmäßig stattfinden und sind öffentlich. Die Stadtteilgruppen können beschließen, dass einzelne Teile der Treffen parteiöffentlich stattfinden. Termine sind bekannt zu machen.
- (7) Für die Stadtteilgruppen gelten die Satzung und die allgemeine Wahlordnung des Kreisverbandes. Die Geschäftsordnung des Kreisverbandes dient als Leitfaden. Ihre Regelungen können analog angewendet werden.
- (8) Die Stadtteilgruppen arbeiten eng mit Organen und Gremien des Kreisverbandes zusammen:
 - Der/die Schatzmeister*in des Kreisverbandes stellt den Entwurf für den Haushalt den SG-Sprecher*innen in einem gesonderten Termin vor und holt Ihre Meinung zum Entwurf ein.

- Mindestens einmal im Jahr ruft der Vorstand einen erweiterten KoRat ein, an dem die SG-Sprecher*innen teilnehmen und in dem der Fokus auf die für die Stadtteilgruppen relevanten Themen liegt.
- Der Kreisvorstand sowie der KoRat und die Bezirksverordneten unterstützen die Gründung und Arbeit der Stadtteilgruppen, vor allem in Gebieten mit wenig Mitgliedern bzw. keiner Vertretung im Abgeordnetenhaus von Berlin.
- Die Stadtteilgruppen dürfen Pressemitteilungen nur zusammen mit dem Kreisvorstand veröffentlichen. Der Kreisvorstand kann eine Pressemitteilung mehrheitlich ablehnen.

§ 12 ARBEITSGEMEINSCHAFTEN (AGEN)

- (1) Zur fachlichen Entwicklung des Kreisverbandes können Arbeitsgemeinschaften gebildet werden. Zur Gründung einer AG sind mindestens zwei Personen notwendig. Der Kreisvorstand bestätigt die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft. Bei Nichtbestätigung durch den Kreisvorstand kann auf Wunsch der AG-Begehrenden die nächste KMV entscheiden. AGen berichten einmal pro Jahr der Kreismitgliederversammlung über ihre Arbeit. Die Anerkennung als AG endet, wenn sie durch Beschluss der Kreismitgliederversammlung aufgehoben wird oder die AG ihre Auflösung beschließt.
- (2) Mitglied kann jedes Mitglied des Kreisverbandes werden, das sich zur Mitarbeit bereit erklärt.
- (3) Es werden zwei gleichberechtigte AG-Sprecher*innen gewählt. Mindestens einer der Sprecher*innen-Plätze ist mit einer Frau zu besetzen. Die Amtszeit beträgt ein Jahr.
- (4) Die AG-Sprecher*innen sind für die inhaltliche und organisatorische Vorbereitung der Treffen sowie für die Vertretung gegenüber anderen bündnisgrünen Parteigremien verantwortlich.
- (5) Treffen sollen regelmäßig stattfinden und sind öffentlich. Sie sind öffentlich bekannt zu machen. Die AGen können beschließen, dass einzelne Teile der Treffen parteiöffentlich stattfinden. Die AGen sollen ihre Tätigkeit in geeigneter Form dokumentieren.
- (6) Für die AGen gelten die Satzung und die allgemeine Wahlordnung des Kreisverbandes. Die Geschäftsordnung des Kreisverbandes dient als Leitfaden. Ihre Regelungen können analog angewendet werden.

§ 13 KOORDINATIONS RAT DER MANDATS- UND FUNKTIONSTRÄGER (KORAT)

- (1) Der Koordinationsrat hat die Aufgabe, zum Austausch und zur Vernetzung innerhalb des Kreisverbandes beizutragen, Initiativen zu planen und die Strategieentwicklung des Kreisverbandes voranzubringen. Darüber hinaus dient er der Koordination der Pankower Mandats- und Funktionsträger*innen unter einander sowie der bedarfsorientierten Beratung des Kreisvorstandes. Er kann keine Beschlüsse fassen oder Handlungsempfehlungen aussprechen.
- (2) Der KoRat tritt mindestens quartalsweise und bei Bedarf zusammen. Er wird durch den Vorstand einberufen und tagt nicht-öffentlich.
- (3) Dem KoRat gehören neben dem Kreisvorstand die Mitglieder des Bundes- und des Landesvorstandes, Mitglieder des Abgeordnetenhauses, des Bundestages und des Europaparlaments, alle Stadträt*innen und die Fraktionsvorsitzenden der BVV sowie weitere politische Amtsträger*innen auf Bundes- und Landesebene an, die Mitglied des KV Pankow sind oder ihre Funktion beziehungsweise ihr Amt über den KV Pankow wahrnehmen.
- (4) Die Kreisvorsitzenden halten die angesprochenen Themen in Form einer Mitschrift fest. Sollte der KoRat im Einzelfall Empfehlungen aussprechen, werden diese je nach Zuständigkeit dem Kreisvorstand oder der Kreismitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

§ 14 FRAUENVOLLVERSAMMLUNG (FVV)

- (1) Eine Frauenvollversammlung kann auf Antrag von mindestens 2% der Frauen, die Mitglied des Kreisverbandes sind, durch den*die frauen- und genderpolitische Sprecher*in oder einen Beschluss der KMV einmal jährlich einberufen werden. Stimmberechtigt sind in den jeweiligen Gremien nur die Frauen.
- (2) Die FVV kann sich eine Geschäftsordnung geben. Solange sie sich keine Geschäftsordnung gibt, gilt – soweit übertragbar – die Geschäftsordnung der Kreismitgliederversammlung.
- (3) Die FVV dient dem Austausch, der Vernetzung und der politischen Diskussion unter Frauen. Sie trifft Beschlüsse von grundlegender politischer oder organisatorischer Bedeutung. Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- Beschlussfassung zu aktuellen politischen Fragen,
- Beschlussfassung über frauen- und geschlechterpolitische bzw. feministische Fragen,
- die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zur FLINTA-Konferenz des Landesverbands Berlin. Findet in einem Jahr keine Frauenvollversammlung statt, so werden diese Delegierten und Ersatzdelegierten von der Jahreshauptversammlung gewählt.
- Empowerment, feministische Nachwuchsförderung und Sensibilisierung für frauenpolitische Themen.

Die FVV tagt frauenöffentlich. Die Öffentlichkeit kann mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden.

§ 15 URABSTIMMUNG DURCH DIE GESAMTHEIT DER MITGLIEDER

- (1) Die Gesamtheit der Mitglieder umfasst alle dem Kreisverband zugehörigen Mitglieder.
- (2) Auf Antrag von zehn Prozent der Mitglieder oder durch Beschluss der Kreismitgliederversammlung wird innerhalb von drei Monaten eine Urabstimmung durchgeführt. Es ist möglich, gleichzeitig über mehrere Fragen eine Urabstimmung durchzuführen.
- (3) Jedem Mitglied ist ein entsprechender Stimmschein zuzusenden. Es entscheiden die innerhalb von vier Wochen eingehenden Stimmscheine.
- (4) Auf Beschluss der Kreismitgliederversammlung kann eine Urabstimmung in online-gestützter Form stattfinden. Hierbei muss durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sichergestellt sein, dass jedes Mitglied sein Stimmrecht ausüben kann und die Informationen über die Abstimmenden pseudonymisiert werden.
- (5) Über Einzelfragen, Wahlen oder Nominierungen wird durch die Urabstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entschieden und über Satzungsänderungen mit Zweidrittel-Mehrheit.
- (6) Das Verfahren ist von zwei durch die Kreismitgliederversammlung zu wählenden Personen zu überwachen.

§ 16 GESCHLECHTERPARITÄT

- (1) Alle Gremien, Kommissionen, Arbeitsgruppen und Ausschüsse des Kreisverbandes, die auf einer Kreismitgliederversammlung gewählt werden, sind mindestparitätisch mit Frauen zu besetzen. Diese Bestimmung gilt auch für die Aufstellung von Wahllisten und für Delegationen, insbesondere für die Bundesversammlung (Bundesdelegiertenkonferenz, BDK), die Landesdelegiertenkonferenz (LDK) sowie für den Landesausschuss (LA).
- (2) Sollte es nach dem ersten Wahlgang nicht möglich sein, mindestens die Hälfte der zu besetzenden Plätze mit Frauen zu besetzen, müssen diese Plätze frei bleiben und erneut gezielt Frauen geworben werden. Dieses Verfahren ist bei allen folgenden Wahlgängen zu beachten. Wird die Parität nicht erreicht, entscheidet die Versammlung über die Besetzung der offenen Plätze.

§ 17 VIELFALT

- (1) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN PANKOW verpflichten sich der Förderung der innerparteilichen Vielfalt und dem Vorgehen gegen Diskriminierung gemäß des Vielfaltsstatutes der Bundessatzung.
- (2) Die/der von der Kreismitgliederversammlung gewählte Vielfaltsbeauftragte hat als ordentliches Mitglied des Kreisvorstandes die Aufgabe, fortlaufend eine Strategie einschließlich Maßnahmen zu entwickeln, wie Vielfalt in der aktiven und passiven Mitgliedschaft, bei Amts- und Mandatsträger*innen gestärkt werden kann und wie unsere Programmatik insbesondere in der Partei unterrepräsentierte Personengruppen berücksichtigt. Die Umsetzung der Maßnahmen ist eine Gemeinschafts- und Querschnittsaufgabe des Kreisvorstandes.
- (3) Die/der Vielfaltsbeauftragte berichtet der Kreismitgliederversammlung einmal im Jahr über die Maßnahmen zur Förderung der Diversität, den aktuellen Umsetzungsstand und vorliegende Ergebnisse.

§ 18 FRAUEN UND GENDER

- (1) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN PANKOW verpflichten sich der Förderung von Frauen- und Gendergerechtigkeit sowie dem Vorgehen gegen Sexismus und geschlechtsbezogene Diskriminierung gemäß des Frauenstatuts der Bundessatzung.

- (2) Der*Die von der Kreismitgliederversammlung gewählte frauen- und genderpolitische Sprecher*in hat als ordentliches Mitglied des Kreisvorstandes die Aufgabe, fortlaufend eine Strategie einschließlich Maßnahmen zu entwickeln, wie Frauen- und Gendergerechtigkeit im Kreisverband gestärkt werden kann und wie unsere Programmatik sowie die politische Arbeit des Kreisverbandes eine geschlechtergerechte Perspektive berücksichtigen. Die Umsetzung der Maßnahmen ist eine Gemeinschafts- und Querschnittsaufgabe des Kreisvorstandes.
- (3) Der*Die frauen- und genderpolitische Sprecher*in berichtet der Kreismitgliederversammlung einmal im Jahr über die Maßnahmen zur Förderung der Frauen- und Gendergerechtigkeit, den aktuellen Umsetzungsstand und vorliegende Ergebnisse.

§ 19 BÜRGERDEPUTIERTE

Die von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN KV PANKOW zu nominierenden Bürgerdeputierten in den Ausschüssen der BVV werden auf Vorschlag der BVV-Fraktion von der KMV bestätigt.

§ 20 KREISSCHIEDSKOMMISSION

- (1) Die Kreisschiedskommission besteht aus 3 Mitgliedern sowie einer/m Stellvertreter*in und wird auf Beschluss der Kreismitgliederversammlung eingerichtet. Die Kreismitgliederversammlung wählt eine/n Vorsitzende/n, zwei Beisitzer*innen sowie die/den Stellvertreter*in. Die Amtszeit der Kreisschiedskommission beträgt zwei Jahre. Abwahl ist entsprechend nach §10 (4) möglich.
- (2) Ihre Mitglieder dürfen weder einem Vorstand der Partei angehören noch in einem Arbeitsverhältnis zur Partei stehen. Sie sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Die Entscheidungen der Kreisschiedskommission sind schriftlich zu begründen.
- (3) Sie verhängt in dringenden und schwerwiegenden Fällen Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder. Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder sind: Verwarnung, Aberkennung der Leitungsfunktion, zeitweiliges Ruhen der Mitgliedsrechte bis zu zwei Jahren und der Ausschluss aus der Partei. Enthebung aus Leitungsfunktionen ist zulässig, wenn diese zur Schädigung der Partei oder zum persönlichen Vorteil missbraucht worden sind.

- (4) Berufungsinstanz gegen die Entscheidungen der Kreisschiedskommission ist das Landesschiedsgericht.
- (5) Antragsberechtigt ist jedes Mitglied, der Kreisvorstand und die Kreismitgliederversammlung.
- (6) Das Nähere regelt die Kreisschiedsordnung.

§ 21 FINANZEN

- (1) Der/die Schatzmeister*in verwaltet die Finanzen des Kreisverbandes. Er/sie ist für die ordnungsgemäße Rechnungslegung gemäß Parteiengesetz verantwortlich.
- (2) Der/die Schatzmeister*in legt der Kreismitgliederversammlung jährlich einen Haushaltsplan zur Beschlussfassung vor. Bis zu einem entsprechenden Beschluss kann von dem/der Schatzmeister*in im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung pro Monat ein Zwölftel des letzten Jahresbudgets verausgabt werden. Der Kreisverband unterstützt Fördermaßnahmen des Kreisverbandes nach dem Frauen- und Vielfaltsstatut finanziell.
- (3) Die Jahreshauptversammlung wählt im Jahr nach der Wahl des Vorstandes zwei Rechnungsprüfer*innen und bis zu zwei Stellvertreter*innen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
- (4) Die Rechnungsprüfer*innen prüfen den jährlichen Haushaltsabschluss und legen der Kreismitgliederversammlung einen Rechnungsprüfungsbericht vor.
- (5) Die Beitrags- und Kassenordnung ist Teil der Satzung.

§ 22 GRÜNE JUGEND

- (1) Die Bezirksgruppe Nord der GRÜNEN JUGEND Berlin ist der angegliederte Jugendverband von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN KV PANKOW.
- (2) Der Kreisverband erkennt ihre politische und organisatorische Selbständigkeit an und unterstützt ihre Arbeit organisatorisch und finanziell. Die Verwendung der finanziellen Mittel darf dem Parteiengesetz nicht widersprechen.

§ 23 SATZUNGSÄNDERUNGEN

- (1) Anträge auf Satzungsänderungen müssen dem Vorstand oder der Kreisgeschäftsstelle zusammen mit einer Begründung mindestens einundzwanzig Tage vor der Kreismitgliederversammlung vorliegen. Sie werden den Mitgliedern unverzüglich online zugänglich gemacht und in der Einladung zur KMV angekündigt.
- (2) Satzungsänderungen müssen mit einer Mehrheit von Zweidrittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Bei einer Satzungsänderung durch Urabstimmung ist eine Zweidrittelmehrheit der teilnehmenden Mitglieder erforderlich.

§ 24 AUFLÖSUNG DES KREISVERBANDES PANKOW

- (1) Über die Auflösung oder Verschmelzung des Kreisverbandes entscheidet die Kreismitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Entsprechende Anträge müssen dem Vorstand oder der Kreisgeschäftsstelle zusammen mit einer Begründung mindestens einundzwanzig Tage vor der Kreismitgliederversammlung vorliegen. Sie werden den Mitgliedern unverzüglich online zugänglich gemacht und in der Einladung zur KMV angekündigt. Für einen gültigen Beschluss über die Auflösung oder Verschmelzung müssen mindestens 2 Prozent der Mitglieder anwesend sein (Quorum). Kann eine Auflösung oder Verschmelzung wegen mangelnder Anwesenheitszahl nicht beschlossen werden, so kann über denselben Antrag auf der nächsten Kreismitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit ohne Quorum beschlossen werden; der Antrag auf Auflösung oder Verschmelzung ist erneut unter Mitteilung der Tatsache des entfallenden Quorums allen Mitgliedern mit der Einladung bekannt zu machen.
- (2) Bei Auflösung des Kreisverbandes fällt das vorhandene Vermögen an den Landesverband Berlin von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

§ 25 INKRAFTTRETEN

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.
- (2) Gleiches gilt für spätere Änderungen der Satzung.